INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission zur Ermächtigung der Französischen Republik, in Anwendung von Artikel 226 des Vertrages für elektrische Haushaltskühlschränke, hermetische Motorkompressorensätze für elektrische Haushaltskühlschränke, nicht eingerichtete Möbel für elektrische Haushaltskühlschränke, Vorrichtungen zur Kälteerzeugung mit Kompressionsausrüstung für elektrische Haushaltskühlschränke, auf einem gemeinsamen Sockel befestigt oder damit verbunden, Schutzmaßnahmen einzuführen

(Der französische und der italienische Text sind allein verbindlich)

(63/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf das Schreiben der Ständigen Vertretung der Französischen Republik bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Dezember 1962, mit welchem die französische Regierung bei der Kommission beantragt, in Anwendung des Artikels 226 des Vertrages Schutzmaßnahmen für elektrische Haushaltskühlschränke und ihre wichtigsten Teile zu genehmigen, die in der Anwendung einer Abgabe von 12 v. H. auf die aus der Republik Italien eingeführten elektrischen Haushaltskühlschränke und ihre wichtigsten Teile bestehen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die französische Produktion, die französischen Ausfuhren und die französischen Einfuhren dieser Erzeugnisse betrugen in den letzten Jahren:

	Produktion (Anzahl der in den ersten 10 Monaten des Jahres erzeugten Geräte)	Ausfuhr (Anzahl der in den ersten 7 Monaten des Jahres ausgeführten Geräte)	Einfuhr (Anzahl der in den ersten 6 Monaten des Jahres eingeführten Geräte):	
			aus Italien	aus anderen Ländern
1961	835 000	125 500	22 000	19 000
1962	701 600	96 500	136 000	60 000

Die Zahl der von 15 Produzenten, auf die 95 v. H. der Gesamterzeugung entfallen, und von zwei Firmen, die Halberzeugnisse herstellen, Beschäftigten hat sich von 10 590 im September 1961 auf 7370 im September 1962 verringert; 5 der 15 Produzenten mußten die Herstellung einstellen. Die Lagerbestände an Fertigwaren sind besonders bei den Herstellern stark angestiegen und überschreiten in den Fabriken 190 000 Einheiten, was 20,6 v. H. des inländischen Verbrauchs 1962 darstellt.

Diese Tatsachen beweisen das Vorliegen von Schwierigkeiten, die diesen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen.

Die Schwierigkeiten beruhen auf der erheblichen Zunahme der Einfuhren im Jahre 1962 im Vergleich zum Vorjahr; diese Entwicklung ist hauptsächlich durch die starke Zunahme der Einfuhren aus Italien bedingt, während die Einfuhren aus anderen Ländern keine so starke Erhöhung aufzuweisen hatten.

Die rasche und starke Zunahme der Einfuhren aus Italien ist zurückzuführen sowohl auf die Liberalisierung der Einfuhren als auch auf den Unterschied zwischen dem Durchschnittspreis je Liter frei Grenze bei italienischen Kühlschränken und dem Durchschnittspreis je Liter der französischen Geräte auf der Großhandelsstufe, der 30 v. H. des italienischen Preises frei französische Grenze betrug, während der bestehende Zollschutz nur 7,5 v. H. erreicht.

Die Einführung einer Abgabe von 12 v. H. dürfte geeignet sein, um die Auswirkungen des vorerwähnten Preisunterschieds zu begrenzen; die auf diese Waren aus der Italienischen Republik anzuwendende Abgabe würde diesen Waren gleichwohl gewisse Vorteile belassen, so daß der Warenaustausch beibehalten würde, ohne die in Gang befindliche Umbildung des französischen Sektors der elektrischen Haushaltskühlschränke sowie seine Anpassung an die Wirtschaft des gemeinsamen Markts zu gefährden.

Die Einführung einer Sonderabgabe, deren Gültigkeit auf einen Zeitabschnitt von ungefähr 6 Monaten mit Ablauf am 31. Juli 1963 befristet wäre, also auf einen für die Einfuhr sehr wichtigen Zeitraum, erscheint gegenwärtig ausreichend; eine schrittweise Herabsetzung des Abgabensatzes dürfte sich jedoch rechtfertigen, um auch die schrittweise Senkung der gewährten Schutzmaßnahme zu erreichen.

Bei der Klarstellung der Bedingungen und des Verfahrens für die Durchführung von Schutzmaßnahmen ist die Kommission verpflichtet, mit Vorrang diejenigen Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des gemeinsamen Marktes am wenigsten stören. Daher ist insbesondere zu prüfen, ob die Genehmigung zur Einführung der obengenannten Abgabe nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden müßte, daß für die Einfuhren aus dritten Ländern wie auch aus den übrigen Mitgliedstaaten nicht ebenfalls eine Sonderabgabe zu erheben ist.

Die Zollsätze für die betreffenden Erzeugnisse wurden im Rahmen des GATT auf dem Stand des Gemeinsamen Zolltarifs konsolidiert. Im übrigen sind die Einfuhren aus dritten Ländern dem Umfang nach nicht ungewöhnlich angestiegen, so daß sie nicht dazu angetan sind, die Umbildung des betreffenden französischen Industriezweigs zu behindern; die Französische Republik braucht deshalb nicht gezwungen zu werden, eine Sonderabgabe für die Einfuhren aus diesen Ländern einzuführen.

Unter diesen Voraussetzungen dürfte es auch nicht angebracht sein, die Einführung einer Abgabe auf die Einfuhren aus der Italienischen Republik von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß eine Abgabe eingeführt wird, die auf die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten zu erheben ist. Im übrigen weicht der Durchschnittspreis der betreffenden Erzeugnisse, die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt werden, nicht wesentlich vom Preis vergleichbarer französischer Erzeugnisse ab. Zwar hat das Einfuhrvolumen beträchtlich zugenommen, doch kann dieses nicht als ungewöhnlich betrachtet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen auf die Einfuhr von elektrischen Haushaltskühlschränken (Tarifn. des französischen Zolltarifs ex 84.15 A), hermetischen Motorkompressorsätzen für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.11 A II c 1), nicht eingerichteten Möbeln für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 B), Vorrichtungen zur Kälteerzeugung mit Kompressionsausrüstung für elektrische Haushaltskühlschränke, auf einem gemeinsamen Sockel befestigt oder damit verbunden (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 C), aus der Italienischen Republik eine Sonderabgabe zu erheben, soweit die Italienische Republik diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr der Waren erhebt.

Artikel 2

Falls die Sonderabgabe von der Italienischen Republik erhoben wird, beträgt sie:

— für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 A)

— 31,648 Lire je Liter für den Zeitraum vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 30. April 1963;

— 23,673 Lire je Liter für den Zeitraum vom 1. Mai 1963 bis zum 30. Juni 1963;

— 15,824 Lire je Liter für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Juli 1963;

— für hermetische Motorkompressorensätze für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.11 A II c 1), nicht eingerichtete Möbel für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 B), Vorrichtungen zur Kälteerzeugung mit Kompressionsausrüstung für elektrische Haushaltskühlschränke, auf einem gemeinsamen Sockel befestigt oder damit verbunden (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 C),

— 10,98 Lire je 100 Lire des Zollwerts für den Zeitraum vom Tage der Bekanntgabe bis zum 30. April 1963;

— 8,23 Lire je 100 Lire des Zollwerts für den Zeitraum vom 1. Mai 1963 bis zum 30. Juni 1963;

— 5,49 Lire je 100 Lire des Zollwerts für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Juli 1963.

Artikel 3

Falls die Sonderabgabe von der Republik Frankreich erhoben wird, beträgt sie:

— für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 A)

— 0,269 ffrs je Liter für den Zeitraum vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung bis zum 30. April 1963;

— 0,202 ffrs je Liter für den Zeitraum vom 1. Mai 1963 bis zum 30. Juni 1963;

— 0,134 ffrs je Liter für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Juli 1963;

— für hermetische Motorkompressorensätze für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.11 A II c 1), nicht eingerichtete Möbel für elektrische Haushaltskühlschränke (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 B), Vorrichtungen zur Kälteerzeugung mit Kompressionsausrüstung für elektrische Haushaltskühlschränke, auf einem gemeinsamen Sockel befestigt oder damit verbunden (Tarifnr. des französischen Zolltarifs ex 84.15 C),

— 12 ffrs für je 100 ffrs des Zollwerts für den Zeitraum vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung bis zum 30. April 1963;

— 9 ffrs für je 100 ffrs des Zollwerts für den Zeitraum vom 1. Mai 1963 bis zum 30. Juni 1963;

— 6 ffrs für je 100 ffrs des Zollwerts für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1963.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist in die Französische Republik und an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Robert MARJOLIN